

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stadt Wasserburg verlieh, mußte Wasserburg schon damals eine entwickelte als bekannt vorausgesetzte Verfassung gehabt haben, die als Vorbild dienen konnte<sup>1</sup>.

Das um das Jahr 1330 angelegte Salbuch des Bistumamtes München<sup>2</sup> gewährt schon Einblick in die damals vollständig ausgebildete Aemterorganisation, in das Verhältnis zwischen Herzog und Stadt zu dieser Zeit. Wasserburg entrichtete wie im Rechnungsbuch des Bistumamtes München von 1291—93<sup>3</sup> an den Herzog eine Jahressteuer von 200 Pfd. Pfg., die die Gemeinde kraft ihrer Steuerhoheit selbständig von den Bürgern erhob. Vom „Sachwaltamt“ sind ebenfalls 200 Pfd. Pfg. abzuliefern. Wahrscheinlich handelt es sich hier um das gleiche Amt, das der Pfleger und spätere Hauptmann bekleidete. Es war also ein herzoglicher Beamter mit militärischen und Verwaltungsaufgaben, der die Interessen des Herzogs im Stadt- und Landgebiet wahrzunehmen hatte. Von den Bußen des Stadtgerichts fielen 20 Pfd. Pfg. an. Da 1323<sup>4</sup> König Ludwig das Stadtgericht einem Wasserburger Bürger gegen eine bestimmte Summe auf drei Jahre übertragen hatte („committente“), war es also der Stadt schon gelungen dieses wichtige Amt und dessen Besetzung in ihre Hand zu bekommen und damit die herzogliche Machtsphäre innerhalb ihrer Mauern einzuschränken. Der „große“ Karren- und Schiffszoll war bei der herzoglichen Kammer mit 1130 Pfd. Pfg., das Geleitrecht mit 20 Pfd. Pfg., der Marktzoll und die Stadtwage mit 8 Pfd. Pfg., zwei Wochenmärkte durchschnittlich mit 70 Pfd. Pfg. veranschlagt. Die Anwesenheit von Juden, für deren Schutz 25 Pfd. Pfg. zu entrichten waren, deutete in jener Zeit auf ein voll entwickeltes Wirtschaftsleben hin. Der in der Regel an den Grundherrschaften zu entrichtende Großzehent war vom Herzog als dem Rechtsnachfolger der Grafen an verschiedene von seinen Dienstleuten verpfändet. Aufgeführt werden im Urbar insgesamt 97 Häuser. Zugleich werden die Aufwendungen für die Kapelle St. Egid und ihren Kustos verzeichnet wie die jährlichen Ausgaben für Straßen-, Brücken- und Wasserbauten und die Befoldungen für die Burghut mit 4 Türmern, 6 Wächtern und 1 Torhüter und für 1 Zolleinnehmer. In jene Zeit fällt der Neubau der Stadtmauer. Die beträchtlichen Einkünfte des Landesherrn aus seinen Regalien lassen auf einen bedeutenden Durchgangsverkehr und Handel der Stadt auf Inn- und Salzstraße schließen. Im Durchschnitt entrichtete Wasserburg ein Drittel jener Summen, für die die Landeshauptstadt veranschlagt war. Der Größe und dem Range nach kam die Innstadt der zweiten Residenz des Oberlandes, Ingolstadt, fast gleich.

Mit großen finanziellen Opfern leistete die Stadt Kaiser Ludwig dem Bayern und besonders 1364 Herzog

<sup>1</sup>) Vgl. J. Weber—E. Schlereth, Die ehemalige Grafschaft Haag. Der Inn-Isengau 4 (1926), S. 44.

<sup>2</sup>) MB 36 II, bes. 557—58.

<sup>3</sup>) Obb. Arch. 26 (1866), S. 272 ff.

<sup>4</sup>) E. v. Desele, Script. rer. Boic. II (1763), S. 741.